

5. Exkurs: Raum und Politik

Im folgenden Exkurs werden die Betrachtungen ein weiteres Mal zeitlich zurück ins 20. Jahrhundert gerichtet und zwar auf Carl Schmitt. Seine bis heute breit rezipierten Thesen eröffnen den Diskurs des Politischen für die Analyse der Verquickungen von Rassismus und ›Raum‹. Es wird von Schmitts Thesen zu ›Raum‹ ausgegangen und diese ob ihrer strukturellen Anknüpfungspunkte für Rassismus befragt. Aufgrund seiner andauernden Prominenz in der wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Diskussion kann er als zentraler Vertreter einer Verschachtelung der Diskurse um Politik und Raum gesehen werden, weshalb seine Thesen im Folgenden als zentrales Beispiel dieses Themas näher aufgeschlüsselt werden. Explizit deutlich zu machen ist, dass Schmitt an keiner Stelle dieser Arbeit als analytisches Instrument eingesetzt wird, sondern in diesem Kapitel selbst einen kritisch analysierenden Blick in der vorliegenden Diskussion erfährt. Die Darstellungen seiner Argumentationen ermöglicht es, eine weitere diskursive Ebene der rassistischen Ideologie zu betrachten und vor allem für die politische Diskussion zu öffnen.

Schmitt selbst hat keine dezidierte Rasselehre verfasst, wie dies unzweifelhaft Gobineau, Chamberlain und Rosenberg getan haben. Als Jurist blickt Schmitt rechtswissenschaftlich auf seiner Zeit gegenwärtige politische und rechtliche Gegenstände und Kontroversen. Dabei spielt die Thematik des Raumes, in dessen eindeutiger Bestimmbarkeit, immer wieder eine zentrale Rolle in seinen Schriften, Analysen und Ansichten. Im Weiteren kann aufgrund des immensen Korpus des Schmitt'schen Werks nur ausschnitthaft in dessen zahlreiche Publikationen geblickt werden. Bei diesem stehen nicht die ›Rasse‹ sowie eine systematisiert entwickelte ›Rassentheorie‹ im Zentrum der Untersuchung, da Schmitt, wie bereits gesagt, keine explizite oder systematisierte Lehre der ›Rasse‹ verfasst hat, welche dies zu sein als Anspruch proklamiert. Stattdessen liegt der Fokus auf der Auffassung und Definition von ›Raum‹ und räumlicher Strukturen. Die Frage, die sich dem folgend stellen lässt, ist nicht mehr zuerst die nach der Konstitution von ›Rasse‹, sondern die nach der Bedeutung des ›Raumes‹ im Prozess der Konstruktion des Rassismus. Es ist darauf zu blicken, inwiefern eine bestimmte Konzeption und Denkweise von ›Raum‹ rassistische Mechanismen und Komponenten reproduzieren und instrumentalisieren, inwiefern diese zu einem bestimmten Raum-

verständnis notwendig sind und an welchen Stellen diese strukturellen Ausgangspunkte und Optionen der Anknüpfung für Rassismen bieten.

Zu Beginn muss klargestellt werden, dass es nicht um Schmitts Rolle im Dritten Reich, seine antisemitisch geprägte Einstellung gegenüber Jüd_innen oder sein post-nationalsozialistisches Verhalten geht, ebenso wenig um eine Evaluation seiner Bedeutung und seines Einflusses – historisch wie gegenwärtig – für und auf die Rechtswissenschaften.¹ Der Vollständigkeit halber erwähnt werden kann knapp, dass Schmitts Raumkonzepte, vor allem das des Großraumes verstanden als politische Idee, sich nachhaltig unterstützend sowie als Argumentationsgrundlage äußerst förderlich für die nationalsozialistische ›rassisch-geographische (Expansions-)Politik erwiesen haben.² Der Fokus der folgenden Betrachtungen liegt, dies sei zur Präzisierung noch einmal erwähnt, auf Schmitts Denken über und mit dem ›Raum‹ sowie inwieweit Konexionen zu Denk-, Sprech- und Handlungsweisen und Konstitutionsmechanismen des Rassismus bestehen beziehungsweise inwiefern sich das Schmitt'sche Raumverständnis sowie dessen Anwendung über rassistische Strukturen erst selbst in letzter Konsequenz konstituiert.

Unter dem vorliegenden raumtheoretischen Fokus ist die Ansicht Schmitts grundlegend, dass das »Recht [...] erdhaft und auf die Erde bezogen«³ sei. Dementsprechend versteht sich Völkerrecht für ihn unter anderem als »Landnahme, Städtebau und Befestigung [...] und Eheverbote mit Fremdgeborenen [...].«⁴ Deutlich werden vor allem zwei Aspekte: Erstens die zentrale Bedeutung von aktiver Land- und Raumeignung und auch Sicherung sowie zweitens eine strikte Unterscheidung zwischen unterschiedlichen ›Völkern‹ und eine gezielte Vermeidung von Vermischung (›Eheverbote‹). Damit geht eine Differenzierung zwischen ›innen‹ und ›außen‹ einher, welche sich angeblich genetisch qua eines Geburtsortes bestimmen lässt (›Fremdgeborenen‹). Durch den Bezug, welcher zwischen ›Recht‹ und ›Erde‹ hergestellt wird, wird die juristische Grundkonstitution von Gesellschaft augenblicklich und fundamental an Vorstellungen von ›Raum‹ geknüpft.

Dies fortführend bezeichnet Schmitt Landnahme als einen »Ur-Akt«, als das »Recht [begründend], nach Innen und nach Außen«, als »Messung und Verteilung des nutzbaren Bodens [...].«⁵ Die aktive Aneignung von Land und damit eines nationalstaatlichen Territoriums erzeugt eine ›Verteilung‹ des Zugriffs sowie auf diese Weise ebenso eine ›Verteilung‹ der Macht ausübung und darüber wiederum eine fragwürdige implizite Hierarchie. Harald Kleinschmidt spricht sogar von der »Unterwerfung von Land und

1 Für mehr zu diesen Themen siehe zum Beispiel: Mehring, Reinhard: *Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie*. München: C.H. Beck 2009.

2 Vgl. hierzu zum Beispiel: Schmitt, Carl: *Writings on War*. Übersetzt und herausgegeben von Timothy Nunan. Malden: Polity Press 2011. Vor allem S. 12-13.

3 Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 13.

4 Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 15.

5 Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 16.

der auf ihm siedelnden Bevölkerung⁶, denn die landnehmende Gruppe schafft sich das Recht auf eine ausschließlich ihnen angemessene ›Verteilung‹ des beanspruchten Bodens. Durch die Betitelung und Einstufung der Landnahme als ›Ur-Akt‹ (siehe auch die Definition des Nomos im weiteren Folgenden) erscheint desgleichen ein naturalisierender Effekt, welcher die Raumaneignung überzeitlich verankert und damit in einen Bereich rückt, welcher außerhalb einer gegenwärtigen rechtlichen Infragestellung liegt. Direkt an diese zweifelhafte Macht der Raumverteilung geknüpft ist die Selbstdefinition, die Bestimmung der eigenen ›Identität‹ sowie von Zugehörigkeit. Dies zeigt sich beispielhaft am Exempel der Sklaverei – verstanden von Schmitt als Unfreiheit, als der Verlust der Selbstmacht. Diese definiert sich für diesen als gänzliche Beraubung des eigenen Bodens, als Verlust des persönlichen Eigentums am Boden.⁷ Geographisch bestimmbarer Raum wird zu einer grundlegenden Komponente der eigenen Freiheit, der Selbstdefinition und ›Identität‹. Darüber hinaus treten erste, an nationalistisches Denken anklingende Strukturen auf, wenn durch Abgrenzungen sowohl nach ›Innen‹ (siehe ebenfalls die zuvor erwähnten Eheverbote) als auch nach ›Außen‹ Zugehörigkeit über die Inbesitznahme von konkretem Raum bestimmt wird. Diese Handlungen werden als fundamental konstitutiv, eben als ›Ur-Akt‹, verstanden und definieren dieser Annahme nach die landnehmende Gruppe in deren kollektivem Existenzverständnis entscheidend: »Die Landnahme geht der ihr folgenden Ordnung nicht nur logisch, sondern auch geschichtlich voraus. Sie enthält die raumhafte Anfangsordnung, den Ursprung aller weiteren konkreten Ordnung und allen weiteren Rechts. Sie ist das Wurzelschlagen im Sinnreich der Geschichte.«⁸ Auffällig ist die naturalisierende Wortwahl. Die Worte ›Ursprung‹ (in Relation zu den zuvor diskutierten ›Fremdgeborenen‹ und der darüber an einen eindeutig bestimmmbaren, geographischen Ort gebundenen Zugehörigkeit) sowie ›Wurzelschlagen‹⁹ bewegen sich in einem biologistischen Diskursfeld und suggerieren eine überzeitliche Bindung an die Natur und an das ›natürliche‹ Umfeld. Eine Bindung, welche nicht aufzulösen ist oder vergessen beziehungsweise verändert werden kann, da diese zu grundlegend und zu tiefgreifend sowie maßgeblich sinnstiftend für die Subjekte ist. Darüber hinaus ist die Vorstellung von determinierender Ordnung grundlegend an den Umgang mit ›Raum‹ gebunden, was impliziert, dass in einem weiteren Schritt Kategorisierungen und Hierarchien räumlich strukturiert sind sowie sich räumlich ausprägen.

Das Konzept der ›Ordnung‹ nimmt innerhalb der Schmitt'schen Theoriebildung eine zentrale Stellung ein. Dieser geht davon aus, dass »[j]ede Grundordnung [...] eine

6 Kleinschmidt, Harald: Carl Schmitt als Theoretiker der internationalen Beziehungen. Hamburg: Institut für Internationale Politik an der Universität der Bundeswehr 2004. S. 32.

7 Vgl. Schmitt, Carl: Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 25.

8 Schmitt, Carl: Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 19.

9 Zur kulturalistischen Metapher der Verwurzelung im Kontext der Zugehörigkeit siehe zum Beispiel: Termeer, Marcus: ›Fremde Wurzeln‹. Metaphorische Fixierung statt trans_kulturelle Dynamisierungen. In: Lavorano, Stephanie/Mehnert, Carolin/Rau, Ariane (Hg.): Grenzen der Überschreitung. Kontroversen um Transkultur, Transgender und Transspecies. Bielefeld: transcript 2016. S. 201-216.

Raumordnung¹⁰ sei. Diese Gleichsetzung verweist auf eine jeglicher Ordnung selbst impliziten Hierarchie sowie auf eine, alle Ordnung unterlagernde Präsenz von ›Raum‹. Ordnung ohne ›Raum‹ ist dieser Vorstellung nach nicht existent und wird grundlegend über aktive räumliche Differenzierungsstrategien und diesen folgende (aufgrund der Naturalisierungstendenzen und der Indienstnahme fragwürdiger und mythischer Konzeptionen wie des Ursprungs¹¹ in Zweifel zu ziehende) Prozesse der Aneignung geschaffen.¹² Damit werden strukturierenden und ordnende Kategorien und Elemente wie Differenzierung, Abgrenzung, die Definition von ›Selbst‹ und ›Anders‹ zu basalen konstitutiven Kategorien von räumlicher, ebenso wie über die juristische Grundlage als national gedachter ›Identität‹ erhoben. Raumordnung per se versteht Schmitt darüber hinaus ganz konkret als »territorial begrenzte und territorial geschlossene Einheit [...].«¹³ Der Containerraum der Nation erfährt hier eine absolute Abschließung und klare Grenzdefinition, welche eine Homogenisierung (›Einheit‹) nach ›innen‹ erfordert. Das fragliche Verständnis wirkt auf politischer wie ebenfalls auf individueller Ebene und fordert eine Entsprechung der räumlich einheitlichen respektive vereinheitlichten Subjekte und Gruppen. Diese Aspekte suggerieren eine naturalisierte, überzeitliche und räumliche Verortung und Bindung der Subjekte (vergleiche auch wieder die ›Verwurzelung‹) an ein Territorium und bieten in diesem deutliche Anschlussmöglichkeiten für rassistische Denk- und Strukturierungsmechanismen über die absolute Ausschließlichkeit sowie die Generalisierung von Zugehörigkeit und Einheitlichkeit. Eine Reziprozität des ›Raumes‹ wird in diesem Verstehen der eindeutigen Ordnung und Einordnung ausgeschlossen, dynamische Strukturen werden zugunsten einer naturalisierten Verortung abgelehnt. Darüber hinaus erfolgt eine (oppressive) Fixierung der Zugehörigkeit an den absolut und endgültig gesetzten Raum. Die Verknüpfung von Subjekt und ›Raum‹ als statische und eindeutige Konzepte ist folglich notwendig, um einen Ursprung sowie eine historische Konstanz und Einordnung eben dieser Subjekte überhaupt generieren, benennen und nachhaltig erzeugen zu können.

In seinem Text *Staat, Bewegung, Volk* (1933) spricht Schmitt dezidiert über Artgleichheit im Sinne von biologistisch konstruierter ›Rasse‹, was die der Argumentationsstruktur inhärente Affinität zu rassistischen Denk- und Strukturierungsmustern des hier zu konstituieren versuchten politischen sowie gesellschaftlichen Diskurses verdeutlicht:

»Ein Artfremder mag sich noch so kritisch gebärden und noch so scharfsinnig bemühen, mag Bücher lesen und Bücher schreiben, er denkt und versteht anders, weil er anders geartet ist, und bleibt in jedem entscheidenden Gedankengang in den existen-

10 Schmitt, Carl: Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung. 8. durchgesehene Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta 2016. S. 71.

11 Zur Problematik des Konzepts ›Ursprung‹, welcher immer eine utopische ›Reinheit‹ an dessen Anfängen imaginiert, siehe Kapitel 7.2.1 *Nationale Identität und Migration*.

12 »[O]rder is not simply founded in space but through foundational acts of spatial differentiation.« Minca, Claudia/Rowan, Rory: On Schmitt and Space. New York: Routledge 2016. S. 213.

13 Schmitt, Carl: Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht. Berlin/Wien: Deutscher Rechtsverlag 1939. S. 7.

tiellen Bedingungen seiner eigenen Art. Das ist die objektive Wirklichkeit der ›Objektivität.‹¹⁴

Über die Kategorien der kognitiven Fähigkeiten (›denkt und versteht‹) sowie des Bildungsstands (›Bücher lesen und schreiben‹) erschafft Schmitt eine Klassifizierung im Sinne einer biologisierten, angeblich ›objektiven Wirklichkeit‹, in welcher menschliche ›Arten‹ als nachhaltig grundverschieden, unvereinbar und existenziell ›anders‹ begriffen werden. Ein Auflösen des Unterschieds ist auch via Bildung und Wissensaneignung (es ließe sich auch von Integration sprechen) in diesem Denken nicht möglich. Der Unterschied wird naturalisiert und wird in den Individuen qua ›Art‹ respektive ›Rasse‹ quasi-genetisch verankert und aufkotroyiert. Geknüpft an die territoriale absolute Exklusivität spiegelt sich die Bewegung der totalen Abgrenzung auf einer weiteren Ebene wieder – räumliche Abgrenzung geht Hand in Hand mit einer ›rassischen‹ Abgrenzung. Implizit angerissen ist ebenso der Diskurs um Bildung und Intelligenz, welcher explizit und ausschließlich in die genetische Konstitution des rassifizierten Subjekts transferiert wird. Vermeintliche, ›rassische‹ Andersartigkeit wird damit überzeitlich und unüberwindlich festgeschrieben.

Gesamtbetrachtend lässt sich sagen, dass Schmitt in seinem Werk generell eine Sprache des Biologismus bedient, seine Argumentation aber nicht per se strukturell als rassistisch, im Sinne einer stringenten und ›klassischen‹ Rasselehre einzustufen ist.¹⁵ Schmitts Aussagen weisen trotz alledem eine durchweg latent vorhandene Öffnung und Affinität für rassistische Denk-, Sprech- und Handlungsweisen sowie deren systematischer und bewusster Institutionalisierung auf. Die raumtheoretischen Argumentationslogiken, die er präsentiert, bieten demgemäß einen Nährboden für rassistische und rassifizierende Strukturen, welche aufgrund des Anspruchs auf juristische Validität der eigenen Thesen eine mutmaßliche rechtliche Bestätigung und Berechtigung erfahren. Darüber werden diese normalisiert und gehen trotz ihrer Fragwürdigkeit in den allgemein gesellschaftlichen Diskurs über.

Die These, dass ›Raum‹ eine entscheidende Rolle innerhalb rassistischer Argumentationen und Selbstkonstitutionen spielt, wird auf einer weiteren Ebene mit der Definition des für die Schmitt'sche Theorie entscheidenden ›Nomos‹ explizit:

»Der Nomos ist demnach die unmittelbare Gestalt, in der die politische und soziale Ordnung eines Volkes raumhaft sichtbar wird, die erste Messung und Teilung der Wiese, d.h. die Landnahme und die sowohl in ihr liegende wie aus ihr folgende konkrete Ordnung. [...] Nomos ist das den Grund und Boden der Erde in einer bestimmten Ordnung einteilende Maß und die damit gegebene Gestalt der politischen, sozialen und

¹⁴ Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1933. S. 45 [Hervorhebungen im Original].

¹⁵ Vgl. Kleinschmidt, Harald: Carl Schmitt als Theoretiker der internationalen Beziehungen. Hamburg: Institut für Internationale Politik an der Universität der Bundeswehr 2004. S. 24-25. Sowie: Mehring, Reinhard: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie. München: C.H. Beck 2009. S. 82.

religiösen Ordnung. Maß, Ordnung und Gestalt bilden hier eine raumhafte konkrete Ordnung.«¹⁶

Die ›konkrete Ordnung‹ lässt sich als sich materiell im Raum (›Gestalt‹) manifestierend verstehen – damit teilt diese geographischen Raum eindeutig und endgültig ein sowie zu. Durch das ›Maß‹ ist implizit eine Einteilung,¹⁷ eine Klassifizierung und Hierarchisierung angedeutet. Der vonstattengehende ›Ur-Akt‹ rechtfertigt sich in einem Zirkelschluss aus sich selbst im Moment der Landnahme und damit der Erzeugung einer Ordnung und legitimiert sich wiederum über jegliche weltliche Infragestellung oder gegen nachgelagerten Widerspruch hinweg. Sämtliche gesellschaftliche Strukturen und Ausprägungen ordnen sich ›raumhaft‹ und sind auf diese Weise qua ›Raum‹ durch wie in diesem festgeschrieben. Eine als dem Rassismus affine einzustufende Ordnung eines Volkes implementiert sich dieser Logik folgend ebenso räumlich wie politisch wie religiös wie sozial etc. Ohne an dieser Stelle näher auf die Neutralität oder Tendenziösität von Wissenschaft generell eingehen zu wollen, sei dennoch Schmitt zitiert, der zwar die geographische Wissenschaft als neutral bezeichnet, jedoch sofort einen »politische[n] Kampf um geographische Begriffe«¹⁸ eingestellt. Dies zeigt, dass ›Raum‹ und Geographie allein schon in ihren basalen sprachlichen Bezeichnungen sowie durch den selbst ausübenden Akt der Benennung politisch, sozial und bedeutungs- wie realitätsgenerierend verstanden und eingesetzt werden und dementsprechend umkämpft sind (und Schmitt steigt aktiv mit in den Ring um die Bedeutungsbestimmung) im Sinne einer politischen Macht- und Gewaltgenerierung. Dies eröffnet erneut dem oft unterschwellig und sublim ablaufenden Rassismus eine ideale Anknüpfungsmöglichkeit und Vernetzungsperspektive. Rassistische Ordnungen lassen sich mit der Schmitt'schen Logik in benennender Weise konkret in einer räumlich-materiellen Manifestation im gesellschaftlichen wie politischen System implementieren sowie rechtfertigen und als ›urgegeben‹ überzeitlich legitimiert festschreiben.

Ganz dezidiert auf eine Unterschiedlichkeit einzelner ›Völker‹ und überdies auf nationale (Container-)Räume geht Schmitt ein, wenn er sagt, dass »Europa und Afrika immer noch als völkerrechtlich wesensverschiedene Räume angesehen«¹⁹ werden. Auf struktureller Ebene werden nationalstaatliche Konglomerate als grundlegend differenzierbar über ihr ›Wesen‹, verstanden als identitäre, spezifische Zuschreibung, ausgelegt. Implizit werden die nationalen ›Identitäten‹ innerhalb der territorial abgegrenzten Räume homogenisiert und generalisierend gegeneinander gestellt sowie in einer

¹⁶ Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 39-40 [Hervorhebungen im Original].

¹⁷ Siehe auch: »Nun ist mit jeder Landnahme irgendwie auch eine Teilung und Einteilung des genommenen Landes verbunden.« Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 49.

¹⁸ Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 56.

¹⁹ Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 192.

überzeitlichen Kontinuität fixiert und vereindeutigt.²⁰ Das ›Wesen‹ der Räume schließt angeblich das ›Wesen‹, die nationalistische Identitätsvorstellung der jeweiligen Subjekte mit ein. Deutlich wird dieser Transfer und diese Verschachtelung von ›Raum‹ und Subjekt, wenn Schmitt ergänzend von einem seit dem 17. Jahrhundert sich verstärkenden »Gefüls für die gemeinsame Rasse«²¹ spricht, welche sich qua der imaginierten Gemeinsamkeit über eine nationale Einordnung definiert und abgegrenzt. Diese explizite Einbeziehung identitär-nationalistischer sowie ›rassisch‹-emotionaler Vorstellungen verweist ein weiteres Mal augenscheinlich auf das Potenzial für Rassismen, sich an das Raumverständnis Schmitts anzuknüpfen respektive dieses für sich produktiv zu machen. ›Wesen‹ als eine homogenisierende und ordnende Kategorie vereinheitlicht hier sträflich und zutiefst unterkomplex ganze Kontinente und unterschiedlichste Menschengruppen (die Themen Migration und Mobilität werden in diesem Punkt in der Schmitt'schen Logik nicht weiter beachtet) sowie national(istisch) konstituierte Subjekte und setzt diese, wiederum überzeitlich und als homogene Einheiten subsumiert, konträr gegeneinander.

Die angenommene Unvereinbarkeit dieser identitär-nationalstaatlichen ›Wesen‹ verdeutlicht sich, wenn parallel vom Staat als »räumlich[e] in sich geschlossene [...], impermeable Flächenordnung«²² ausgegangen wird. Gerade die Absolutheit dieser Abgeschlossenheit lässt an nationalistische Containerraumvorstellungen denken, welche rassifizierende Strukturen nach ›innen‹ wie nach ›außen‹ richten und etablieren. Als Staat versteht Schmitt den »politische[n] Status eines in territorialer Geschlossenheit organisierten Volkes [...].²³ Die räumlich über den Staat zusammengeführten und in diesem als verwurzelt imaginierten Subjekte werden, wie bereits erwähnt, homogenisiert und territorial abgegrenzt als geschlossene Ganzheit. Zentral ist die Vermengung und Bedingtheit von ›Raum‹ und homogenisiertem, nationalistisch gedachtem Subjekt. Eine politisch-rechtliche Diskussion und Definition des ›Eigenen‹ kann somit nicht ohne Bezug zu ›Raum‹ stattfinden, welcher basale Grundlage und entscheidendes

20 Siehe dazu ebenso: »Der Gedanke der Identität und Kontinuität des Staates war stärker als jede Legitimität und sogar jede Legalität.« Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 177.

21 Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 193.

22 Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 99. Zu einer überblickhaften Differenzierung von Staat und Nation siehe *Kapitel 7.2 Raumparadigmatischer Neo-Rassismus*.

23 Dieser Ausschnitt grenzt an Schmitts berühmte Definition: »Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus.« Schmitt, Carl: *Der Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 19. Siehe auch: »Das feste Land ist durch klare lineare Grenzen in Staatsgebiete und Herrschaftsräume aufgeteilt.« Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 143. Ergänzend sehr interessant, aber an dieser Stelle zu weit führend, ist die Verschachtelung der Schmitt'schen Thesen mit Biopolitik. Minca und Rowen argumentieren diesbezüglich, »that his [Schmitt's; CM] biopolitical understanding of ›the people‹ and his attempt to develop a political form beyond the state converged in his theory of a *Großraum* order, developed to theorize the Nazi expansion into Eastern Europe as laying the basis for a new form of post-state international order.« Minca, Claudia/Rowan, Rory: *On Schmitt and Space*. New York: Routledge 2016. S. 7 [Hervorhebungen im Original].

Element des Verständnisses von politischem Subjekt und Staat darstellt. Auf diese Weise werden nicht nur das ›Bekannte‹, das ›Eigene‹, das ›Innere‹ implizit festgeschrieben, sondern genauso das ›Fremde‹, das ›Andere‹, das ›Äußere‹. Vermischungen werden räumlich unterbunden durch absolute territoriale Grenzziehungen. Es geht um Einheitlichkeit und Abgrenzung und damit um einen vermeintlichen Schutz genau dieser phantasierten nationalen Homogenität. ›Raum‹ gewinnt im biopolitischen Sinne eine direkte »demographic intensity«²⁴. An dieser Stelle zeigen sich bereits erste rassifizierende Naturalisierungsprozesse durch die Absolutheit sowie überzeitliche Festschreibung und Ordnung eines Zusammenschlusses sowie durch die untrennbare Verortung beziehungsweise Verwurzelung der Größen ›Volk‹ und ›Raum‹.

Ein souveräner Staat, so in *Der Begriff des Politischen* (1932) formuliert, tritt als »politische Einheit«²⁵ auf und nutzt die »Möglichkeit eindeutiger, klarer Unterscheidungen. Innen und außen, Krieg und Frieden«²⁶ stellen die absoluten Kategorien der Unterscheidung zwischen den souveränen Entitäten dar. Souveränität schließt für Schmitt die Ordnung fundamental mit ein und konstituiert sich im Übrigen qua der Macht einer Einordnung des ›Raumes‹ sowie im ›Raum‹: »Die Ordnung muß hergestellt sein, damit die Rechtsordnung einen Sinn hat. Es muß eine normale Situation geschaffen werden, und souverän ist derjenige, der definitiv darüber entscheidet, ob dieser normale Zustand wirklich herrscht.«²⁷ ›Normalität‹ lässt sich in diesem Sinne lesen als Zustand, in welchem ›Freund‹ und ›Feind‹ eindeutig und endgültig bestimmbar wie benennbar sind. Im Kontext der oben bereits angebrachten Definition des Staates als ›territoriale Geschlossenheit eines organisierten Volkes‹ stellt der Containerraum das entscheidende Grundsetting sowie die existenzielle Definitionsgrundlage dar – ohne räumliche Exklusivität kein Staat und demgemäß auch keine Souveränität. Entscheidend, so die Vorstellung Schmitts, für »politische Handlungen und Motive [...] ist die Unterscheidung von *Freund* und *Feind*.«²⁸ Es wird deutlich, dass sich diese Kategorien in binärer, absoluter Ausschließlichkeit begründen und fundamental an ein Verständnis von Territorium und ›Raum‹ gebunden sind, auf welchen sich diese in ihrer körperlichen Anwesenheit sowie Selbstkonstitution beziehen. Schmitt spezifiziert die Position, welche als ›Feind‹ bezeichnet wird, wie folgt: »Er ist eben der andere, der Fremde, und es genügt zu seinem Wesen, daß er in einem besonders intensiven Sinne existenzi-

24 Minca, Claudia/Rowan, Rory: On Schmitt and Space. New York: Routledge 2016. S. 181.

25 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 11.

26 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 11.

27 Siehe ergänzend: »Souveränität ist höchste, rechtlich unabhängige, nicht abgeleitete Macht.« Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre der Souveränität. 10. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 19, 26.

28 Ergänzend: »Die Unterscheidung von Freund und Feind hat den Sinn, den äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung, einer Assoziation oder Dissoziation zu bezeichnen; sie kann theoretisch und praktisch bestehen.« Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 25, 26 [Hervorhebungen im Original].

ell etwas anderes und Fremdes ist [...].²⁹ Über diese in der Existenzialität verorteten (höchst fragwürdigen) Differenz, werden die ›Fremdheit‹ und das ›Andere‹ naturalisierend in das Konstrukt ›Feind‹ eingeschrieben. ›Fremdheit‹ wird zu einem rassifizierten Status und einer rassifizierten räumlichen Position. Somit erzeugen sich absolute Kategorien, welche frontal fixiert aufgestellt werden und auf ›natürliche‹ Weise entgegen gesetzt erscheinen. Räumliche Differenz, im Sinne des geburtsmäßigen Ursprungs, ist dabei nur ein Kriterium der Unterscheidung. Im Kontext der körperlichen Anwesenheit im ›Raum‹, dem klaren ›Innen‹ versus ›Außen‹ der politischen Einheit, werden auf weiteren Ebenen räumliche Klassifizierungen implementiert und essenziell in die Differenzierung eingebunden. Ohne die vielschichtigen Bezüge zu ›Raum‹ wäre die Unterscheidung zwischen dem Schmitt'schen ›Freund‹ und ›Feind‹ nicht möglich geschweige denn in dieser existenziellen Radikalität umsetzbar.

Diese strukturelle Existenzbedingung ›des Feindes‹ als ›des Fremden‹ ist dahingehend zu problematisieren, dass Feindschaft keineswegs eine neutrale Größe darstellt, sondern für Schmitt die »Eventualität eines Kampfes«³⁰ wohlkalkuliert inkludiert. Genauer: »Die Begriffe Freund, Feind und Kampf erhalten ihren realen Sinn dadurch, daß sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der physischen Tötung Bezug haben und behalten. [...] Krieg ist nur die äußerste Realisierung der Feindschaft.«³¹ In dieser Logik wird nicht nur ›dem‹ politischen Feind kriegerisches und Gewaltpotenzial unterstellt, sondern ebenso dem_der Fremden (als Individuum wie als Gruppe). Die Gefahr, die erwähnte ›Eventualität eines Kampfes‹ ist damit gleichermaßen als allem ›Fremden‹, allem grundsätzlich ›Anderen‹ inhärent imaginiert. Als bedrohlich inszeniert sich diese Eventualität primär dann, wenn zusätzlich zur schieren Existenz ›des Anderen‹ eine räumliche Anwesenheit, eine körperliche Anwesenheit im ›eigenen‹ Raum, im ›Innen‹ gegeben ist. Abschottung und Aussonderung der ›fremden Elemente‹, der ›Eventualität eines Kampfes‹ in personifizierter Weise, erscheint der Schmitt'schen Logik als notwendig und dies verstanden als offizielle politische Handlungsstrategie (welche sich bis hin zur potenziellen äußersten Gewaltanwendung erweitern ließe).

Doch wer kann laut Schmitt als Feind_in klassifiziert werden? Prinzipiell alle, die sich irgendwie vom ›Eigenen‹ unterscheiden: »Jeder religiöse, moralische, ökonomische, ethnische oder andere Gegensatz verwandelt sich in einen politischen Gegensatz, wenn er stark genug ist, die Menschen nach Freund und Feind effektiv zu gruppieren.«³² Deutlich werden hier eingreifende Prozesse der Vereinheitlichung, welche Indi-

29 Schmitt, Carl: *Der Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 26.

30 Schmitt, Carl: *Der Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 31.

31 Schmitt, Carl: *Der Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 31.

32 Ergänzend in Hinblick auf gegenwärtige Diskussionen und Stereotypisierungen sowie der frontalen Gegenüberstellungen von zum Beispiel Christentum und ›dem Westen‹ gegen ›den Islam‹ und ›den Orient‹ sei ergänzend (auch mit Blick auf Kapitel 7. *Rassismus und Raum im 21. Jahrhundert*) auf folgende Textpassage verweisen: »Eine religiöse Gemeinschaft, die als solche Krieg führt, sei es gegen Angehörige anderer religiöser Gemeinschaften, sei es sonstige Kriege, ist über die religiöse Gemeinschaft hinaus eine politische Einheit.« Sichtbar wird eine Politisierung religiöser Einstellungen in homogenisierender Tendenz bei gleichzeitiger Wertung der vermeintlichen An-

viduen zu kollektividentitären Gruppen zusammenschließen und diese aufgrund eines einzigen Merkmals (fremdbestimmt zugeordnet und damit aufoktroyierend) homogenisieren. Im Moment der Anerkennung respektive Zuschreibung politischer Relevanz dieses Gruppenspezifikums wird die Differenzierung in ›Freund‹ und ›Feind‹ unweigerlich bindend. Eine subjektive oder individuelle Einschätzung wird nicht gestattet, denn die Macht der Benennung obliegt dem ›eigenen‹ Staat, welcher nicht nur den räumlich ›äußersten Feind‹, sondern ebenso den ›inneren Feind‹ als solchen kategorisiert: »[...], daß der Staat als politische Einheit von sich aus, solange er besteht, auch den ›inneren Feind‹ bestimmt.«³³ Damit konstituiert sich die politische (ebenso homogenisierte) Einheit essenziell über die Macht der Benennung einer räumlichen Zugehörigkeit und erlegt sich selbst die Machtposition auf, über ein Recht auf körperliche Anwesenheit im ›eigenen‹ Territorium respektive Containerraum exklusiv zu verfügen. Diese absolute Macht der Unterscheidung zwischen ›Freund‹ und ›Feind‹ wird dahingehend existenziell, dass wenn ein Volk »nicht mehr die Fähigkeit oder den Willen zu dieser Unterscheidung [hat], [...] auf[hört], politisch zu existieren.«³⁴ Überdies wird durch Schmitt eine auch materielle Abgrenzung und hierarchische Klassifizierung zu einer grundlegenden Bedingung der eigenen souveränen Existenz erhoben. Deutlich wird, dass sich diese fragwürdige Konzeptionen und Vorstellungen optimal strukturell als Ausgangslage für rassifizierende und rassistische Systematiken sowie Denk-, Sprech- und Handlungsweise in deren binärer Strukturierung und Absolutsetzung der selbstbestimmten Kategorien implementieren lassen. Die als existenziell gesetzte und totale Unterscheidung rechtfertigt eine ›Feind‹-Definition, welche uneingeschränkt und juristisch legitimiert auf Rassismen zurückgreifen kann.

Die Raumbindung der räumlich homogenisierten Gruppen stehen mit ihrer Verwurzelung in und an den Boden des Staates in hartem Kontrast zu der rassifizierten Gruppe ›der Juden‹.³⁵ Laut Schmitt fehle dem »jüdischen Denken[] [...] – aus der Besonderheit der jüdischen Existenz heraus – jede natürliche Beziehung zum konkreten Boden«³⁶, was wiederum zu negativen Tendenzen der Entterritorialisierung im Völkerrecht führe.³⁷ Deutlich wird eine antisemitische Wertung: eine positive Wertung der Bodenverhaftung und eine Abwertung der ›Beziehungslosigkeit‹ (und Staatenlosigkeit) zum Boden, geknüpft an ›das jüdisch Sein‹ als rassifizierte Kategorie. Aktive Raumaneignung sowie überzeitliche Macht über ›Raum‹ werden als grundlegende Wertkriteri-

griffsrichtung. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 35.

33 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 43 [Hervorhebungen im Original].

34 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 9. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2015. S. 47.

35 Um das Schmitt'sche Raumverständnis auf einer weiteren Ebene zu verdeutlichen, sei an dieser Stelle trotz Ausnahme einer breiten Diskussion der Thematik des Schmitt'schen Antisemitismus, kurz auf dessen Sichtweise auf ›die Juden‹ verwiesen.

36 Schmitt, Carl: Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht. Berlin/Wien: Deutscher Rechtsverlag 1939. S. 12.

37 Vgl. Schmitt, Carl: Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht. Berlin/Wien: Deutscher Rechtsverlag 1939. S. 12.

en im Sinne einer hierarchischen Einordnung für spezifische Gruppen angenommen. In biologistischer und naturalisierender Weise wird das ›positiv‹ bewertete Subjekt nachhaltig an den Boden, eine ›natürliche‹ Umgebung, ein ›natürliches‹, das Selbst konstituierendes Territorium und an einen räumlich klar benennbaren Ort gebunden. Räumliche Entwurzelung, die Auflösung von klaren territorialen Grenzen und damit auch Vermischungsprozesse aufgrund von Migration und Mobilität sind für Schmitt konträr dazu Negativmarker. ›Die Juden‹ ohne blutsverankertes Territorium können in dieser abzulehnenden Logik ausschließlich als raumzerstörend und als ›Feind‹ der räumlich eindeutigen Ordnung begriffen werden.

Additional an die politische Größe des Nationalstaates gebunden geht Schmitt davon aus, dass »Großmächte, die Hüter einer bestimmten Raumordnung sind [...].«³⁸ Nationalstaatliche Identifikationstendenzen werden unterstützt, da ›Behütetsein‹ nur noch innerhalb des räumlichen Gebietes der ›Großmacht‹ und damit für jedes Subjekt innerhalb des eigenen Staates erfahrbar und zu finden ist. Politische und nationalistische Räume schützende Handlungen im Sinne der Abschottung und eines Sicherheitsdiskurses sind mittels dieser vorprogrammiert, weil notwendig in die Selbstkonstitution eingebunden. Darüber hinaus werden so im gleichen Moment ausschließende und diskriminierende Strukturierungen zum Schutz eines vermeintlichen, an den Boden gebundenen, homogenen ›Inneren‹, einer einheitlichen, national(istisch)en ›Identität‹, gerechtfertigt. Auch hier zeigen sich Anknüpfungspunkte und Öffnungen für rassistische Argumentationen, Handlungen, Sprech- und Denkweisen im Sinne von Nationalisierungen und absoluter, binärer wie frontaler Gegenüberstellung zwangshomogenisierter Gruppen und Konzepte. Diese verweisen auf die Bedingtheit von Rassismus und ›Raum‹, nicht nur in ›klassischen‹ Rasselehren, sondern auch in der politischen und Raumtheorie, historisch sowie gegenwärtig im 21. Jahrhundert.

Ein weiterer Aspekt ist der folgende, welcher gewisse Raumvorstellungen in ihrer Wahrnehmung und Interpretation bis auf die Gegenwart, auf die (Post-)Moderne hin ausweitet und weiterdenken lässt. Denn neue technische Errungenschaften und in folgedessen Dynamisierungen und Öffnungen der exklusiven Entitäten, so Schmitts Denken, können zu einer Störung und Verwirrung der Raummacht und Raumordnung führen:

»Ganz unabhängig von dem guten oder bösen Willen der Menschen, von friedlichen oder kriegerischen Zwecken und Zielen, produziert jede Steigerung der menschlichen Technik neue Räume und absehbare Veränderungen der überkommenen Raumstruktur. Das gilt nicht nur für die äußerlichen, auffälligen Raumerweiterungen der kosmischen Raumfahrt, sondern auch für unsere alten irdischen Wohn- Arbeits- Kult- und Spielräume [sic!].«³⁹

Diese Raumverwirrungen führen mit Blick auf die angenommene konstitutive Bedeutung der Landnahme, zu ernstlichen politischen wie eine eindeutige ›Identität‹ infra-

38 Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 2011. S. 158.

39 Schmitt, Carl: *Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkungen zum Begriff des Politischen*. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 1975. S. 67.

ge stellenden Störungen. Die Grundordnung des nationalen Selbstverständnisses und Funktionierens wird unmittelbar erschüttert in ihren absolut basalen Grundmomenten. ›Freund‹ und ›Feind‹ werden durch eine nicht mehr eindeutige Abgrenzbarkeit und Ausschließlichkeit des ›Raumes‹ nicht absolut bestimmt und benennbar und im Falle ›des Feindes‹ bekämpfbar (welche massiven Krisen die Digitalisierung auslösen würde für Schmitt bleibt nur vorstellbar). Weitergedacht bedeutet dies, dass neue Fortbewegungsmittel, kapitalistische Globalisierungsprozesse, dadurch bedingte Migrationsbewegungen, (post-)moderne Mobilität und weitere raumüberschreitende Bewegungen (auch im ganz gegenwärtigen Sinne der bereits erwähnten Digitalisierung, des Cyberspace, der Raumfahrt etc.) zu einer beständigen und dramatischen Infragestellung bestehender Ordnungen und Identitätsgewissheiten führen. Diese Auflösung und Gefährdung der als determinierend inszenierten Ordnung gestaltet sich selbstverständlich nur dann in problematischer Weise aus, wenn von einem absolutistischen Raumkonzept ausgegangen wird, welches eindeutige Festschreibungen und absolute Abgrenzungen benötigt. Relationale und reziproke Vorstellungen von ›Raum‹ können den hier impliziten öffnenden und dynamisierenden Charakter positiv aufnehmen und produktiv machen. Rassismen finden jedoch in genau dieser Angst vor Öffnung, Dynamisierung und eines permanent sich im Aushandeln Begriffenen eine Bestätigung. Eine aggressive, emotional aufgeladene und tendenziöse Interpretation dieser Veränderungen und Erschütterungen kann aus rassistischer Perspektive nicht ausbleiben und macht damit Schmitts Thesen auf einer weiteren, ›Raum‹ in den Mittelpunkt stellenden Ebene anschlussfähig für ein Zeitalter, das unter anderem durch virtuelle Räume geprägt ist.

In diesem Exkurs wurden, um dies abschließend zusammenzufassen, raumtheoretische Überlegungen Carl Schmitts direkt in den Fokus gerückt, denn diese bieten einen unterstützenden Nährboden für rassistische und rassifizierende Argumentationen. In dessen theoretischem Zentrum steht eine aktive (auch usurpatorische) Land- und Raumaneignung, welche Hand in Hand geht mit einer strikten Differenzierung zwischen Völkern und klaren Unterbindungsbestrebungen von Vermischung. Die eigene Selbstdefinition sowie ›Identität‹ wird dabei an den ›Ur-Akt‹ der Raumaneignung und der damit verbundenen Machtausübung über diesen sowie der darauf siedelnden Bevölkerung geknüpft. ›Ordnung‹, vor allem im räumlich verstandenen Sinne, ist das grundlegende, determinierende Moment der Hierarchisierung eines ›Innen‹ und ›Außen‹ im Begriff der Zugehörigkeit. Im Zentrum steht der Nationalstaat als Containerraum mit absoluten Grenzen, welcher die überzeitliche und existenzielle Andersartigkeit menschlicher ›Arten‹, im Sinne rassifizierter Gruppen, festschreibt. ›Freund‹ und ›Feind‹ werden politisiert und in existenzieller Weise über naturalisierte Unterschiede zwischen ›innen‹ und ›außen‹ sowie ›eigen‹ und ›fremd‹ festgeschrieben sowie klassifiziert. Schmitt bedient sich konsequent einer fragwürdigen Sprache des Biologismus, welche sich besonders in der Naturalisierung räumlicher Konnotation sozialer Strukturen abbildet. Eine rassistische Ordnung eines Volkes wird demnach über räumlich-soziale wie politische Momente und Strukturen implementiert und machtstrukturell ohne kritische Infragestellung ermöglicht sowie zu legitimieren versucht.

Diese kurze Analyse Schmitts zeigt, wie der Raum des Politischen instrumentalisiert werden kann, um raumtheoretische, geopolitische Ansichten und Strategien für Rassismen latent zu öffnen sowie über die Institutionalisierung und juristische Rück-

bindung in einen zweifelhaften Prozess der Normalisierung überzuführen. Sichtbar wird, dass es notwendig ist zu reflektieren, welche Möglichkeiten bestehen, ›Räume‹ zu dynamisieren, zu öffnen, in Bewegung zu setzen, um diese absolutistischen und determinierend ordnenden Bestrebungen kritisch herauszufordern. Wie kann eine antirassistische und/oder Rassismuskritische Denk-, Sprech- und Handlungsweise in raumtheoretischer Perspektive aussehen? Welche Optionen existieren oder sind denkbar, um diese Rassistische Exklusivität aufzubrechen? Im folgenden Kapitel wird, um diese Fragen weiter zu verfolgen, in einem letzten raumtheoretischen Teil auf die Reziprozität einzelner Raumvorstellungen geblickt. Ergänzend erfolgt ein erster Schritt in die Richtung, einige der Lücken, welche in einer dezidierten Betrachtung der Korrelation von Rassismus und ›Raum‹ heute noch existieren, aufzuarbeiten, um schließlich in eine angemessen theoretisch wie zeitlich perspektivierte Diskussion der Argumentationen, Diskurse, Denkweisen etc. des 21. Jahrhunderts überzugehen.

